

macht, oder der Obrigkeit von der schwangern Person Entlassung und Wegziehen, sofort Anzeige gethan hat.

Gleichermaßen gereicht es keiner Gerichtsobrigkeit zur Entschuldigung, oder Minderung ihrer Schuld und Verantwortung, wenn die Geschwängerte vor ihrer Niederkunft unter eine andere Gerichtsobrigkeit sich begeben hat, wo sie nicht sofort nach erhaltener Nachricht solches Vorfalles, der Obrigkeit, in deren Gebiet die schwangere Person gezogen ist, von der Schwangerschaft und dem darüber geschöpften Verdacht, hinlängliche Nachricht giebt, oder im Fall der neue Ort des Aufenthalts der Geschwängerten von deren desfalls zu verhörenden Verwandten und Bekannten so geschwind, als es die vermuthete Zeit der Niederkunft zu erfordern scheint, nicht zu erfahren stehet, den Vorfall mit kenntbarer Bezeichnung der Person in den Intelligenzblättern der Provinz dreimal hintereinander bekannt machet, und daß eines oder das andere gehörig geschehen sey, in dem ersten Falle mit einem Scheine der Gerichtsobrigkeit, in deren Gebiet die Geschwängerte sich hinbegeben hat, und in dem zweiten mit denen Intelligenzblättern, worinn das Inserat befindlich ist, dociret, und sind die Gerichtsobrigkeiten in deren Gebiet eine schwangere Weibespersion dienet, oder sich aufhält, bei Vermeidung gleicher Verantwortung und Strafe schuldig, die zuverlässige Verfügung zu machen, daß es ihnen und zwar also-

fort